



Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan		
Synoptische Darstellung		Begründung / Erläuterung
Satzung in der Fassung vom 04. Februar 1998	Satzung in der neuen Fassung	
Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 210) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.1997 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 216) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Redaktionelle Änderung
I. Das Jugendamt	I. Das Jugendamt	
§ 1 Aufbau Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	§ 1 Aufbau Das Jugendamt ist eine Abteilung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	Neuorganisation des Amtes für Jugend, Soziales und Schule
§ 2 Zuständigkeit Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) , der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der Öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.	§ 2 Zuständigkeit Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) , der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.	Redaktionelle Änderung
§ 3 Aufgaben (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des KJHG . Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	§ 3 Aufgaben (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII . Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	Redaktionelle Änderung

<p>(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, eng zusammenarbeiten. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p>(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>II. Jugendhilfeausschuss</p>	<p>II. Der Jugendhilfeausschuss</p>	
<p>§ 4 Mitglieder (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an-</p> <p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des AG KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) der Bürgermeister oder eine vom ihm bestellte Vertretung;</p> <p>b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;</p>	<p>§ 4 Mitglieder (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 an sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger, der von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind:</p> <p>a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Haan oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),</p> <p>b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Soziales und Schule wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Haan gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.</p> <p>(3) Beratende Mitglieder sind:</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent als ihre/seine Vertretung;</p> <p>b) die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule oder deren Vertretung;</p> <p>c) die Abteilungsleitung des Jugendamts oder deren Vertretung;</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Erweiterung; Aktualisierung der Zahl beratender Mitglieder</p> <hr/> <p>Redaktionelle Änderung: Umstrukturierung und Umformulierung</p> <hr/> <p>Redaktionelle Änderung: Ausformulierung</p> <hr/> <p>Redaktionelle Änderung</p> <hr/> <p>Redaktionelle Änderung</p> <hr/> <p>Redaktionelle Änderung</p> <hr/> <p>Zusätzliche Aufnahme c): pädagogische Sachkenntnis</p>

<p>e) ein(e) Richter(in) des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), welche(n) der/die zuständige Präsident(in) des Landgerichtes Wuppertal bestellt;</p> <p>e) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die der/die Direktor(in) des zuständigen Arbeitsamtes in Düsseldorf bestellt;</p> <p>e) eine Vertretung der Schulen, die das Schulamt des Kreises Mettmann bestellt;</p> <p>f) eine Vertretung der Polizei, die der OKD Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt;</p> <p>g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die die Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellen;</p> <p>h) eine Vertretung der Privaten Kindergruppen Haan e.V.;</p> <p>i) der Stadtjugendpfleger;</p> <p>j) eine Vertretung des Zusammenschlusses der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (§ 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz -);</p> <p>k) eine in der Kindertagespflege in Haan tätige Person.</p> <p>Für die Mitglieder nach Buchstabe e) bis k) ist eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.</p>	<p>d) die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner oder deren/dessen Vertretung;</p> <p>e) eine Richter(in)/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;</p> <p>f) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Mettmann bestellt wird;</p> <p>g) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt des Kreises Mettmann bestellt wird;</p> <p>h) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;</p> <p>i) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;</p> <p>j) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von den Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellt werden; (<i>ersatzlos gestrichen</i>) (<i>ersatzlos gestrichen</i>)</p> <p>k) eine vom Stadtelternrat Haaner KiTas (als Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) bestellte Vertretung;</p> <p>l) eine von den in der Kindertagespflege in Haan tätigen Personen bestellte Vertretung.</p> <p>Für die Mitglieder e) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.</p>	<p>Zusätzliche Aufnahme d): planerische Sachkenntnis</p> <p>Auflösung des Vormundschaftsgerichts; wird zu e)</p> <p>Neuorganisation der Arbeitsverwaltung; wird zu f)</p> <p>Redaktionelle Änderung; wird zu g)</p> <p>Rechtliche Anpassung; wird zu h)</p> <p>Zusätzliche Aufnahme i): gesundh. Sachkenntnis</p> <p>Redaktionelle Änderung; wird zu j)</p> <p>in §4 Abs. 2 b) berücksichtigt gemäß Mustersatzung LVR</p> <p>Redaktionelle Änderung und konkrete Benennung; wird zu k)</p> <p>Neuformulierung; wird zu l)</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe.</p> <p>Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat der Stadt Haan Anträge zu stellen.</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII, insbesondere mit</p>	<p>Redaktionelle Änderung gemäß Mustersatzung LVR</p> <p>verschoben nach § 5 Abs. 1 Satz 3</p>

<p>Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt Haan bereitgehaltenen Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Haan gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p>	<p>1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe; 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII); 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).</p>	<p>Redaktionelle Erweiterung gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p>Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p>	<p>Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p>	<p>Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p>	<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p>	<p>verschoben nach § 5 Abs. 2</p>
<p>1. Die Jugendhilfeplanung.</p>	<p>1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p>	<p>red. Änderung, wird zu 1.</p>
<p>2. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p>	<p>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe; b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p>	<p></p>
<p>3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Maßnahmen der Jugendhilfe.</p>	<p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p>	<p>gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p>4. Die Entscheidung über</p>	<p>2. die Entscheidung über</p>	<p>Red. Änderung; wird zu 2.</p>
<p></p>	<p>a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);</p>	<p>Pflichtaufgabe gem. SGB VIII</p>
<p></p>	<p>b) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Erweiterung gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p></p>	<p>c) der Gewährung von Zuwendungen zu den Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätte (§ 24 KiBiz).</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Erweiterung gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p></p>	<p>d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§4 Abs. 3, §74 SGB VIII);</p>	<p>Redaktionelle Änderung; wird zu d)</p>
<p>a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,</p>	<p>e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG);</p>	<p>Redaktionelle Änderung; wird zu e)</p>
<p>b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG,</p>	<p></p>	<p></p>

<p>e) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –),</p> <p>d) die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),</p> <p>e) eine Begünstigung von Trägern durch die Regelung des § 13 Abs. 4 GTK,</p> <p>f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen,</p> <p>g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.</p> <p>5. Die Genehmigung</p> <p>a) einer geringen Öffnungsdauer (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),</p> <p>b) einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.</p> <p>6. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.</p>	<p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p>f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz);</p> <p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p>g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen (§ 35 JGG);</p> <p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p><i>(ersatzlos gestrichen)</i></p> <p>3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).</p>	<p>Ablösung GTK durch KiBiz Teil der Jugendhilfeplanung</p> <p>Zusätzliche Aufnahme f) gemäß KiBiz</p> <p>Ablösung GTK durch KiBiz</p> <p>Redaktionelle Änderung; wird zu g)</p> <p>Auflösung aufgrund Kriegsdienstverweigerungs- Neuregelungsgesetzes</p> <p>Ablösung GTK durch KiBiz</p> <p>Redaktionelle Änderung; wird zu 3.</p> <p>Redaktionelle Erweiterung gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p>§ 6 Unterausschüsse</p> <p>Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.</p>	<p>§ 6 Unterausschüsse</p> <p>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>III. Die Verwaltung des Jugendamtes</p>	<p>III. Die Verwaltung des Jugendamtes</p>	
<p>§ 7 Eingliederung</p> <p>(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.</p>	<p>§ 7 Eingliederung</p> <p>Die Verwaltung Jugendamts ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Haan.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Haan sowie des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.</p>		<p>Verschoben nach § 8 Abs. 1</p>
	<p>§ 8 Aufgaben (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt. (2) Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule - ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.</p>	<p>Zusätzliche Aufnahme § 8, redaktionelle Änderung und Erweiterung gemäß Mustersatzung LVR</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 22.12.1993 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 04.02.1998 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; wird zu § 9</p>